



**ENERGIEDIENSTLEISTUNG
CONTRACTING**



ASUE

Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und
umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.



Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung von
Mieterstrom

30. März 2017, Hannover

Gemeinsame Stellungnahme der Verbände
ASUE, BHKW-Forum, B.KWK, Bund der Energieverbraucher
und Vfw

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom

Sehr geehrte Frau Schumacher,
sehr geehrter Herr Dr. Rogler,
sehr geehrte Damen und Herren,

die unterzeichnenden Verbände ASUE, BHKW-Forum, B.KWK, Bund der Energieverbraucher und VfW begrüßen grundsätzlich den vorgelegten Referentenentwurf und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

I. Im Grundsatz wird die in dem Entwurf zum Ausdruck kommende Tendenz begrüßt. Insgesamt überwiegt aber der Vorwurf der „Halbherzigkeit“.

An dem Entwurf begrüßen die unterzeichnenden Verbände, dass mit ihm seit langer Zeit einmal wieder ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, der sich zum Ziel gesetzt hat, explizit den Ausbau dezentraler erneuerbarer Energien aus Kleinanlagen zu fördern. Dies ist besonders erfreulich, weil der Entwurf auf diese Weise die zweitwichtigste Leitlinie aus dem Grünbuchprozess zu Energieeffizienz umsetzt: Erneuerbare Energien sollen möglichst direkt, d.h. lokal, genutzt werden.¹

Der Entwurf wird seinem Anspruch aber nicht gerecht. Der nun vorgelegte Gesetzentwurf ist kein Entwurf für ein echtes „Mieterstromgesetz“. Hier werden erhebliche Potentiale leider vertan. Denn der konsultierte Entwurf fördert allein die Photovoltaik und zudem auch nur solchen Photovoltaik-Strom, der direkt in einem Wohnhaus letztverbraucht wird. Aus Sicht einer echten Umsetzung der benannten zweiten Leitlinie aus dem Grünbuch Energieeffizienz ist es erforderlich, dass der jetzt vorgelegte Entwurf zur Änderung des EEG alle dezentralen erneuerbaren Energien fördert und insbesondere, dass er nicht nur auf das Wohnhaus begrenzt bleibt.

Denn: Vor-Ort-Verbrauch ist auch und gerade im gewerblichen, sozialen und industriellen Bereich zu fördern und namentlich in Quartieren (Häuserblöcken, Gebäudekomplexen). Auch das ist „lokale Nutzung von erneuerbaren Energien“ im Sinn der zweiten Leitlinie aus dem Grünbuch Energieeffizienz.

Dieses letztgenannte Manko ist aus Sicht der unterzeichnenden Verbände auch aus dem Grunde besonders gravierend, weil eine Umsetzung des Entwurfes in seiner konsultierten Fassung die Marktteilnehmer vor ganz neue Herausforderungen stellen würde. Dies deswegen, weil Energieeffizienzdienstleister (EDL, Contractoren) bei den heute in der Praxis etablierten „Mieterstrommodellen“ zumeist nicht nur eine einzige Art der erneuerbaren

¹ Siehe Grünbuch Energieeffizienz, BMWi 2016, Leitlinien S. 5, 4.1 Efficiency First S. 15.

Energien einsetzen. Sie kombinieren vielmehr in der Praxis unterschiedliche erneuerbare Energien und nutzen zudem vielfach auch die Vorteile der flexiblen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Nahwärmeprojekte können so zu hocheffizienten energetischen Gesamtlösungen werden, so dass Mieterstrom auch für die Sektorenkopplung einen wesentlichen Beitrag leistet.

Die am Markt vorhandenen Modelle sind oftmals eine Kombination unterschiedlichster Technologien (Hybridanlagen), bei denen die Vorteile der (volatilen) Erneuerbaren (Photovoltaik, Solarthermie und/oder Kleinwindenergie) mit den Vorteilen der hochflexiblen KWK kombiniert werden. Die Kombination dieser Techniken ist im Hinblick auf die Ziele der Energiewende ideal. Viele Energieeffizienzdienstleister sind technisch auch in der Lage, die Vorteile der unterschiedlichsten Stromerzeugungsformen zum Wohle der Energieeffizienz sehr gut miteinander zu kombinieren.

Ein „Mieterstromgesetz“, das – etwa über eine einfache Reduzierung der EEG-Umlagepflicht auf 40 % – dem aus unterschiedlichsten umwelt- und klimafreundlichen Erzeugungsformen dezentral in einer Kundenanlage i.S.d. § 3 Nr. 24a oder 24b EnWG produzierten und dort auch verbrauchtem Strom jeweils gleichermaßen die genau gleichen Vorteile gewährt,² wird aus Sicht der unterzeichnenden Verbände besser den Leitlinien des Grünbuchprozesses gerecht. Zumal durch ein solches „Mieterstromgesetz“ auch kein zusätzlicher Messaufwand entsteht, indem es eine Differenzierung der verbrauchten Strommengen nach dem Anteil an KWK- und PV-Mieterstrom – anders als auf der Grundlage des konsultierten Entwurfs – von vornherein nicht erforderlich macht. Zusätzlicher Vorteil eines solchen „echten Gesetzes zur Förderung lokalen Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien“ ist zudem, dass er eine echte und dauerhafte Gleichstellung des „dezentralen Stroms“ mit der Eigenerzeugung bewirkt und a priori auch nicht die im Folgenden im Detail skizzierten Nachteile aufweisen kann.

Der nicht sachgerechte Ansatz des Gesetzentwurfes wird auch anhand der Regelung in § 23b Abs. 1 EEG-E (Artikel 1, Nr. 6 des Mieterstromgesetzentwurfes) deutlich. Die darin vorgesehene statische Förderung bei direkter Anknüpfung an die „anzulegenden Werte“ nach §§ 48 Abs. 2, 49 EEG 2017³ führt automatisch zu einer kontinuierlichen Senkung der Förderung von Mieterstrom bei gleichzeitig vermutlich noch einige Jahre steigender EEG-Umlage, also einem immer größeren Abstand zwischen Mieterstromförderung und Eigenversorgungsentlastung. Das wird noch weiter verstärkt dadurch, dass bei der Eigenversorgung die Entlastung durch die 40 % Regelung mit steigender EEG-Umlage noch höher wird.

² vgl. zu diesem Vorschlag nur die gemeinsame Stellungnahme der Verbände ASEW, ASUE, BHKW-Forum, B.KWK und VfW vom 13.02.2017.

³ in Form einer Reduzierung um statisch und dauerhaft pauschal 8,5 Cent/kWh.

Nach Ansicht der unterzeichnenden Verbände bleibt der Entwurf daher im Ergebnis halbherzig und stellt keine einer Gleichbehandlung mit der Eigenversorgung gerecht werdende Lösung für lokalen Direktverbrauch von erneuerbarem Strom dar.

II. Im Detail: Es sind wichtige Änderungen am Entwurf erforderlich, wenn der Entwurf sein eigentliches Ziel der Förderung von „Mieterstrom“ nicht verfehlen will. In seiner jetzigen Fassung bewirkt der Entwurf für viele Projekte eher das Gegenteil als eine Förderung. Das gilt namentlich für laufende Bestandsprojekte.

Über die zu I. dargestellte Grundsatzkritik hinaus regen die unterzeichnenden Verbände dringend an, zumindest die folgenden, konkreten Änderungen an dem Entwurf vorzunehmen:

1. Kein faktisches Verhinderungsinstrument des Summenzählermodells einführen (Änderung des § 20 Abs. 1d, Satz 4 EnWG-E).

Der konsultierte Entwurf enthält – an eher versteckter Stelle – eine elementare Änderung des so genannten Summenzählermodells, die sich gravierend auch auf Bestandsobjekte und insbesondere auch solche Objekte auswirken würde, die gar keine Photovoltaik einsetzen und damit ansonsten durch den Entwurf gar nicht gefördert würden. Für diese, ohne Photovoltaik schon heute am Markt erfolgreich agierenden Mieterstrommodelle würde sich der Entwurf damit als eine echte Verhinderung, mithin als ein wesentliches neues Hemmnis erweisen. Aber auch für neue Photovoltaik-Mieterstrommodelle würde dieses erhebliche Hemmnis in Zukunft bestehen.

Konkret geht es dabei um den Entwurf des neuen § 20 Abs. 1d, Satz 4 EnWG-E (Artikel 2, Nr. 2 des Mieterstromgesetzentwurfes), der lautet:

„Sobald der Summenzähler mit einem intelligenten Messsystem im Sinn des § 2 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes ausgestattet ist, sind auch alle bilanzierungsrelevanten Unterzähler innerhalb der Kundenanlage spätestens ab dem Zeitpunkt des nächsten Austausches an das Smart-Meter-Gateway anzubinden.“

Diese vorgesehene Neuregelung bedeutet, dass bilanzierungsrelevante Unterzähler, also Zähler an Unterentnahmestellen hinter dem Summenzähler, die von einem externen Stromlieferanten und nicht vom Mieterstromlieferanten aus der im Objekt installierten PV- oder KWK-Anlage versorgt werden, in Zukunft immer die sich aus dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) an sich nur für den Summenzähler ergebenden Vorgaben erfüllen müssen. Der bilanzierungsrelevante (= fremdversorgte) Unterzähler wird also anders behandelt als der „normale“ Zähler eines Anschlussnutzers, der „zufällig“ nicht hinter einem Summenzähler angeschlossen ist.

Konkret würde dies bedeuten: Eine Stromlieferung eines bundesweit tätigen Stromlieferanten aus dem Netz in eine Kundenanlage hinein würde anders behandelt werden als in ein Haus ohne Summenzähler. Anknüpfungspunkt für diese unterschiedliche Behandlung wäre allein etwas, was weder von dem externen Stromlieferanten, noch dem Stromkunden, noch der gelieferten Strommenge abhängt. Denn, wenn sich der Stromkunde in einer Kundenanlage befindet, in der „zufällig“ der Gebäudeeigentümer ein Summenzählermodell praktiziert, dann wird er mit denjenigen Vorgaben nach MsbG belastet, die an sich nur für den Summenzähler bestehen. In Kundenanlagen, in denen „zufällig“ kein Mieterstrom-Projekt bzw. Summenzählermodell realisiert wird, hätte er hingegen diese Belastung nicht.

Für diese Ungleichbehandlung durch § 20 Abs. 1d, Satz 4 EnWG-E enthält der vorgelegte Gesetzentwurf keinerlei Begründung.

Nach Ansicht der unterzeichnenden Verbände existiert auch kein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung. Denn in beiden Fällen bestehen die gleichen Vorgaben nach MsbG. Der im MsbG abschließend geregelte Roll-Out enthält Vorgaben für bestimmte Letztverbrauchergruppen. Allein der „zufällige“ Umstand des Anschlusses an einer anderen Entnahmestelle kann insoweit keinen Unterschied machen, denn er hängt – wie aufgezeigt – nicht vom Verhalten des Letztverbrauchers oder dessen Lieferanten ab.

Auch enthalten die Vorgaben nach dem MsbG (mit dessen Preisobergrenzen, etc.) abschließende Vorgaben, ab wann für bestimmte Letztverbrauchergruppen die Investition in neue Messtechnik nebst teuren Anbindungskosten einerseits für erforderlich angesehen wird und andererseits eine den neuen Vorgaben noch nicht entsprechende Messwertverarbeitung noch hingenommen wird. Das MsbG sieht auf dieser Grundlage ganz konkret für die kommenden 8 Jahre nur oberhalb eines Strombezugs von 6.000 kWh/a intelligente Messsysteme vor (vgl. § 31 Abs. 1, Nr. 6 MsbG) und hat damit zum Ausdruck gebracht, dass bis zu dieser Bezugsgrenze Messwertgenauigkeiten noch hingenommen werden. Denn unterhalb dieser Grenze soll nach MsbG eine Jahresarbeitsmessung nach Standard-Last-Profilen (SLP) bis 2020 in jeden Fall noch möglich und zulässig bleiben. Erst ab 2020 soll sich dies und auch nur dann ändern, wenn zusätzlich die Preisobergrenze für die wirtschaftliche Vertretbarkeit von intelligenten Messsystemen erreicht ist (hier: 100 Euro brutto jährlich, vgl. § 32 Abs. 1 Nr. 6 MsbG).

Es ist kein Grund ersichtlich, hieran jetzt in einem „Mieterstromgesetz“ etwas zu ändern, zumal sich die vorgeschlagenen Änderungen auch auf bestehende Projekte auswirken, die gar nicht von den nun vorgesehenen Förderungen nach diesem „Mieterstromgesetz“ profitieren würden.

Die Belastungen dadurch wären auch sehr hoch, denn der solchermaßen vorgezogene Roll-Out hätte nicht nur erhebliche zusätzliche Messstellenbetriebskosten für den Letztverbraucher zur Folge, sondern auch und gerade erhebliche Anbindungskosten für den

neuen Zählerplatz am bilanzierungsrelevanten Unterzähler. Diese Anbindungskosten sind nach den gesetzlichen Vorgaben auch nicht vom Messstellenbetreiber zu zahlen. Ein entsprechender Vorschlag zur Änderung der NAV und des § 2 Nr. 11 MsbG war im Zuge der Einführung des Digitalisierungsgesetzes gescheitert,⁴ so dass diese Anbindungskosten an einen neu erforderlichen Zählerplatz (weiterhin) vom Anschlussnehmer zu zahlen sind (siehe § 6 Abs. 3 NAV und § 22 Abs. 2 NAV). Diese Kosten für den Anschlussnehmer, der in der Regel, aber nicht notwendig, auch der Kundenanlagenbetreiber ist, sind auch erheblich, denn sie belaufen sich marktüblich auf ca. € 600,- bis € 800,- (netto) pro Zählerplatz.

Schließlich wäre es nach Ansicht der unterzeichnenden Verbände auch nicht interessengerecht, diese Mehrkosten des vorgezogenen Roll-Out jetzt komplett dem Messstellenbetreiber zu übertragen, so dass die unterzeichnenden Verbände dringend empfehlen, den eingangs zitierten neuen Satz 4 des § 20 Abs. 1d EnWG-E ersatzlos zu streichen. Er schafft ein nicht zu rechtfertigendes Hemmnis für alle Mieterstrommodelle und für alle Summenzählermodelle. Seine Streichung führt dazu, dass das MsbG für die bilanzierungsrelevanten Messstellen in der Kundenanlage mit Summenzähler genau so gilt wie für andere Messstellen in Kundenanlagen ohne Summenzähler. Das ist sachgerecht.

Die unterzeichnenden Verbände appellieren damit im Ergebnis dringend daran, an dem durch das MsbG vorgesehenen Roll-Out auch für die bilanzierungsrelevanten Unterzähler festzuhalten und damit keine Diskriminierung für fremdversorgte Kunden in Mieterstromobjekten zu schaffen.

2. Keine unnötigen Unklarheiten und Einengungen des Begriffes „Mieterstroms“ schaffen (Änderung zumindest des § 21 Abs. 3 EEG-E).

Der Gesetzentwurf bezeichnet sich selbst als einen Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und will „Mieter und Vermieter an der Energiewende beteiligen“.⁵ In Wirklichkeit bewirkt er allerdings nur eine Förderung von PV-Strom, der innerhalb von Wohngebäuden an dort angeschlossene Letztverbraucher geliefert wird.⁶ Zudem ist die Nutzung des Wortes „Mieter“ nicht zutreffend, wie sich aus dem Wortlaut des § 21 Abs. 3 EEG-E (Artikel 1, Nr. 4 b) des Mieterstromgesetzentwurfes) ergibt. Denn danach kommt es für die Gewährung des künftigen Mieterstromzuschlags nur auf den Letztverbrauch im Sinn des § 3 Nr. 33 EEG 2017⁷ an und nicht auf den Umstand, ob der Stromverbraucher

⁴ vgl. BT-Drs. 18/7555, S. 18 (zum Entwurf des § 2 Nr. 11 MsbG) sowie Art. 7 Nr. 2, Satz 8, Seite 28 und Seite 112 (zum Entwurf einer Änderung der NAV). Hiernach war im ersten Entwurf des Digitalisierungsgesetzes noch vorgesehen, dass eine notwendige Änderung am Zählerschrank sowie Installationsvorrückungskosten noch Kosten der Aufgabenerfüllung des Messstellenbetreibers hätten sein sollen. Das wurde laut BT-Drs. 18/8919 dann aber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens des Digitalisierungsgesetzes abgelehnt (vgl. dort Seite 9 und Seite 14).

⁵ Zitat aus Seite 11, Ziffer A.I., 1. Absatz, letzter Satz, in der Begründung des Mieterstromgesetzentwurfes.

⁶ siehe dazu bereits eingangs unter I.

⁷ und nicht im Sinne des § 3 Nr. 25 EnWG, wie es insoweit falsch in der Begründung zu § 21 Abs. 3 EEG-E auf Seite 16, letzter Satz, des vorgelegten Gesetzentwurfes heißt.

tatsächlich „Mieter“ ist. Damit schafft der Entwurf eine unnötige begriffliche Unklarheit, von der die unterzeichnenden Verbände zumindest eine negative Signalwirkung auch auf andere Mieterstromprojekte (bei denen z.B. eine andere erneuerbare Energie und/oder KWK eingesetzt wird) sowie auch spätere Auslegungsschwierigkeiten zum PV-Mieterstrom selbst befürchten. Das sollte zur Vermeidung unnötiger gerichtlicher Auseinandersetzungen vermieden werden.

Nach dem Wortlaut der neuen gesetzlichen Regelungen (vgl. § 21 Abs. 3 EEG-E sowie die Begründung hierzu, S. 16) soll der neue Mieterstromzuschlag jedenfalls eindeutig für jeden an Letztverbraucher gelieferten PV-Strom gewährt werden, d.h. problemlos auch für Wohnungseigentümer, die in dem Wohngebäude aus der dort installierten PV-Anlage beliefert werden, ohne „Mieter“ zu sein. Das Gesetz gilt damit trotz seiner gegenteiligen Überschrift ohne Weiteres auch für die Anwendung in Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs), was die unterzeichnenden Verbände auch dringend befürworteten, was nach der Überschrift des Gesetzes aber von den meisten nicht wahrgenommen werden dürfte.

Noch deutlicher von den unterzeichnenden Verbänden kritisiert wird darüber hinaus aber ein weiterer Regelungsgegenstand des § 21 Abs. 3 EEG-E. Dieser besteht darin, dass der Mieterstromzuschlag sich auf das **Wohngebäude** beschränkt. Ein Wohngebäude ist nach der im EEG 2017 in § 3 Nr. 50 (sowie auch schon bisher in § 5 Nr. 37 EEG 2014) enthaltenen Legaldefinition jedes Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen. Der Begriff „Wohngebäude“ i.S.d. EEG ist damit einerseits sehr eng und schließt z.B. auch überwiegend für Büroräume genutzte Geschäftsgebäude von vornherein aus. Zum anderen ist der Begriff „Wohngebäude“ sehr unbestimmt, denn zu einer Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen wie „überwiegend“ oder auch „nicht untergeordnet“ werden z.B. auch in anderen Rechtsbereichen durchaus unterschiedliche Auslegungen vertreten (so wird z.B. zu § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB von einigen vertreten, dass „nicht untergeordnet“ immer mehr als 50 % bedeuten müsse, während andere vertreten, es müsse mindestens 2/3 sein).⁸ Die unterzeichnenden Verbände befürchten insoweit auch vorliegend Auslegungsstreitigkeiten, wenn von einem Gebäude z.B. 51 % der Fläche, aber nur 30 % des gesamten Stromverbrauches tatsächlich zum Wohnen genutzt wird. Es bleibt unklar, ob es sich dann noch um ein Wohngebäude im Sinne des Mieterstromgesetzes handeln soll.

Auch stellt sich die Frage, ob der Mieterstromzuschlag z.B. dann nicht mehr gewährt wird, wenn das Gebäude im Laufe der Betriebszeit der PV-Anlage nicht mehr überwiegend zum Wohnen genutzt wird, weil insoweit eine Umnutzung und/oder überwiegender Leerstand entstanden ist. Bekommen dann die verbliebenen Wohnraum-Mieter keinen Mieterstromzuschlag mehr und werden damit – ebenso wie der Vermieter, der in PV-Anlagen investiert

⁸ vgl. zu dieser uneinheitlichen Rechtsprechung zur Frage, wann eine Windenergieanlage eine mitgezogene Privilegierung i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Anspruch nehmen kann: OVG Lüneburg (Urteil vom 29.04.2008, Az: 12 LB 48/07) einerseits und BVerwG (Beschluss vom 04.11.2008, Az: 4 B 44.08) andererseits.

hat – quasi doppelt bestraft? Auch dürfte unklar und umstritten werden, ob Wohngebäude in diesem Sinne des Mieterstromgesetzes auch überwiegend nur als Ferien- und Wochenendhäuser genutzte Gebäude sein sollen, die nur vorübergehend bzw. saisonal tatsächlich zum Wohnen genutzt werden. Soll auch dann (anteilig) der Mieterstromzuschlag entfallen? Aus Sicht des „Mieters“ stellt es sich zudem auch als im Entwurf noch nicht einmal begründete Diskriminierung dar, wenn zwar derjenige Mieter einen Mieterstromzuschlag bekommen soll, der in einem überwiegend zum Wohnen genutzten Gebäude wohnt, nicht aber sein Nachbar, der das „Pech“ hat, in einem Gebäude zu wohnen, in dem der Anteil gewerblicher Nutzung (mittlerweile) überwiegt.

Die unterzeichnenden Verbände würden es aufgrund dieser doch deutlichen Unklarheiten und sozialen Ungerechtigkeiten, sowie zur Verbesserung der Rechts- und Investitionssicherheit für PV-Mieterstromprojekte, sehr begrüßen, wenn statt des Wortes „Wohngebäude“ in § 21 Abs. 3 EEG-E die Wörter

„Kundenanlage im Sinn des § 3 Nr. 24a oder § 3 Nr. 24b EnWG“

genutzt würden. Durch die Nutzung dieser Rechtstermini würden sich jegliche Diskussionen über die zuvor benannten Punkte „rund um die Wohnnutzung“ erübrigen. Denn der Begriff der Kundenanlage ist im Energiewirtschaftsgesetz legaldefiniert und zu ihm existiert auch bereits umfangreiche Judikatur. Er stellt zudem das Abgrenzungsmerkmal zum Netz dar, in das „eingespeist“ werden muss, um die (künftig wettbewerblich ermittelte) Marktprämie oder die Einspeisevergütung nach EEG zu erhalten. Seine Nutzung würde daher die „vergütungslose“ Lücke, die mangels Netzeinspeisung bei allen Kundenanlagen-Belieferungen aus PV-Anlagen besteht, komplett schließen. Außerdem stellt der Begriff der Kundenanlage nach dem bisherigen Begriffsverständnis des Mieterstroms insbesondere bei solchen Modellen, in denen auch KWK-Anlagen genutzt werden, ebenfalls bereits das Abgrenzungsmerkmal dar (vgl. § 6 Abs. 3 KWKG 2017). Seine Nutzung wäre daher auch im Sinn einer Kontinuität zur bisherigen Rechtssituation bei den schon bestehenden Mieterstrommodellen und daher deutlich besser auch für künftige Mischmodelle geeignet, bei denen die volatile PV mit z.B. flexibler KWK im Sinne der Sektorenkopplung verknüpft wird.

Der vorgelegte Gesetzentwurf zeigt im Übrigen auch, dass er diese Kundenanlagen-Modelle grundsätzlich von seiner Zielsetzung her erfassen will, denn er konstatiert in Ziffer A.I. der Begründung (Seite 11), dass beim „Mieterstrommodell nach dem derzeitigen Rechtsrahmen einige Kostenbestandteile im Vergleich zum Strombezug aus dem Netz“ nicht anfallen und, dass sich „trotz dieser derzeit bestehenden Kostenvorteile Mieterstrommodelle mit Solaranlagen unter den gegenwärtigen Bedingungen häufig nicht rechnen“. Genau diesen Umstand der Unrentabilität will der Mieterstromgesetzentwurf beseitigen und verkennt dann aber, dass genau diese Unrentabilität auch bei einem Stromverkauf an das Nachbargebäude in derselben Kundenanlage besteht. Oder wenn die PV-Anlage sich z.B. auf dem Dach des dem Wohngebäude unmittelbar benachbarten und in

der selben Kundenanlage befindlichen, aber überwiegend gewerblich genutzten Gebäude befindet. Der Grund für die Abgrenzung ist das Netz (der allgemeinen Versorgung) und nicht das Wohngebäude.

Die unterzeichnenden Verbände würden es daher zur Verbesserung der Investitionssicherheit für energieeffiziente Mieterstrommodelle sehr begrüßen, wenn § 21 Abs. 3 EEG-E zumindest wie folgt umgeändert würde (Änderungen in fett hervorgehoben):

*„Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus einer Solaranlage mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt, die **in einer Kundenanlage im Sinn des § 3 Nr. 24a oder Nr. 24b Energiewirtschaftsgesetz** installiert ist, soweit er innerhalb **dieser Kundenanlage** an einen Letztverbraucher geliefert und **in dieser Kundenanlage** verbraucht worden ist.“*

3. Keine diskriminierenden Vorgaben für „Mieterstrom“ kreieren, sondern zumindest Gleichstellung des „Mieterstromers“ mit den Grundversorgern nach StromGVV (Änderung des § 42a EEG-E).

Schlußendlich kritisieren die unterzeichnenden Verbände auch die sehr engen Vorgaben aus § 42a EnWG-E (Artikel 2 Nr. 4 des Mieterstromgesetzes).

Weder aus Gründen der Förderung des lokalen Stromverbrauchs aus Erneuerbaren Energien, noch aus Gründen der Energieeffizienz generell, noch aus Gründen des Mieterschutzes wird es als notwendig angesehen, mietrechtliche und AGB-rechtliche Sonderregelungen für Mieterstrom in das EnWG aufzunehmen.

Abgesehen davon, dass mietrechtliche Regelungen im Energiewirtschaftsgesetz bereits rechtssystematisch sehr bedenklich sind und sich dazu auch bereits kompetenzrechtliche Fragen zum vorliegenden Referentenentwurf aus dem BMWi stellen,⁹ ist hierbei namentlich auch zu beachten, dass der „Mieter“ im Sinn des EEG, wie aufgezeigt, etwas anderes ist als ein „Mieter“ im Sinn des Mietrechts nach BGB, so dass sich die vermeintlichen „Mieterschutzfragen“ von vornherein nicht für alle Letztverbraucher stellen, die den neuen Mieterstromzuschlag nach EEG bekommen würden. Der jetzt vorgelegte Entwurf des neuen § 42a EnWG-E dürfte daher auch aus diesem Grund zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten z.B. bei Mieterstromzuschlagszahlungen und den entsprechenden Vertragsgestaltungen in WEGs führen. Was den Schutz „echter“ Mieter (im Sinn des BGB) angeht, so ist dieser Schutz abschließend und breit insbesondere auch im Betriebskostenrecht abgesichert, so dass auch von daher für eine Sonderkonditionierung des Mieterschutzes bei Mieterstrombelieferung aus PV-Anlagen keine Notwendigkeit gesehen wird.

⁹ denn das BMWi ist nicht für Regelungen des Mietrechts zuständig, sondern stattdessen das BMJV.

Was das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) angeht, so enthalten § 307 BGB (für „Mieter“ i.S.d. EEG-E, die Unternehmer i.S.d. BGB sind) sowie §§ 308, 309 BGB (für „Mieter“ i.S.d. EEG-E, die Verbraucher i.S.d. BGB sind) und namentlich auch § 310 Abs. 2 BGB i.V.m. der StromGVV nach Ansicht der unterzeichnenden Verbände ausgewogene und interessengerechte Lösungen. Der dadurch determinierte Rechtsrahmen wird auch für eine Letztverbraucher-Belieferung im Mieterstrommodell für fair und gerecht angesehen. So sieht § 309 Nr. 9 BGB z.B. eine maximale Erstlaufzeit von zwei Jahren sowie eine bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils maximal ein Jahr vor. Und bei einem Auszug des „Mieters“ besteht selbstverständlich auch danach ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Für individualvertragliche Sonderlösungen bietet zudem § 305 BGB eine verlässliche Grundlage, der hohe rechtliche Hürden an die Wirksamkeit dieser Individualabreden stellt.

Es ist kein Grund ersichtlich, warum von diesen allgemein anerkannten Grundsätzen nun bei „Mieterstrom“ abgewichen werden soll, zumal dies zu einer Benachteiligung des Mieterstromlieferanten gegenüber dem Grundversorger führt.

Die unterzeichnenden Verbände appellieren daher dringend an eine Streichung zumindest der § 42a Abs. 2, S. 1 EnWG-E,

hilfsweise eine Klarstellung, dass ein Mieterstromvertrag auch bei Wohn-, Alten- und Pflegeheimen Bestandteil des Mietvertrages sein kann,

sowie eine Streichung des § 42a Abs. 3, Satz 1 und 2 EnWG-E.

Ohne jedenfalls diese Änderungen erscheint den unterzeichnenden Verbänden der Entwurf im Ergebnis nur unzureichend. Die unterzeichnenden Verbände regen daher dringend wenigstens eine Änderung im vorstehend unter II. beschriebenen Sinn an. Andernfalls „Mieterstrom“ in Zukunft eher behindert, als gefördert wird, was nach der eigenen Aussage des Entwurfes gerade nicht sein Ziel sein soll und auch nicht im Sinne des Zieles der Förderung der Energieeffizienz ist.

Bei Nachfragen stehen wir Ihnen gerne für weiterführende Gespräche und/oder kurze Erläuterungen zur Verfügung.

Hannover, 30.03.2017

**ASUE-Arbeitsgemeinschaft für sparsamen
und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.**

Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
Tel.: 030 22191349-0
E-Mail: buero-berlin@asue.de
www.asue.de

**BHKW-Forum e.V. - Die unabhängige Informationsplattform
für mehr Energieeffizienz in Deutschlands Heizungskellern**

Kirchdorf 80
25335 Neuendorf
Tel.: 04121 9080509
E-Mail: vorstand@bhkw-forum.org
www.bhkw-forum.org

B.KWK - Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V.

Markgrafenstraße 56
10117 Berlin
Tel.: 030 27019281-0
E-Mail: info@bkwk.de
www.bkwk.de

Bund der Energieverbraucher e.V.

Frankfurter Str. 1
53572 Unkel
Tel.: 02224 92270
E-Mail: info@energieverbraucher.de
www.energieverbraucher.de

**VfW – Die führende Interessenvertretung
für Contracting und Energiedienstleistungen**

Lister Meile 27
30161 Hannover
Tel.: 0511 36590-0
E-Mail: hannover@vfw.de
www.energiecontracting.de